

## Information zur Bedürfnisprüfung zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition bei waffenrechtlichen Inhabern (alle fünf Jahre)

(§ 4 Abs. 4, § 4 Abs. 1 Nr. 4 und § 58 Abs. 21 WaffG)

Nach § 4 Abs. 4 WaffG hat die Waffenbehörde das Fortbestehen des Bedürfnisses für den Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition bei Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis, ab dem 01.09.2020, alle fünf Jahre erneut zu überprüfen.

### 1. Zeitlicher Anknüpfungspunkt für Wiederholungsprüfungen

#### 1.1)

Die Wiederholungsprüfungen knüpfen dabei zeitlich an die erstmalige Bedürfnisprüfung an. Der maßgebliche Stichtag ist folglich für jeden Waffenbesitzer individuell zu bestimmen.

Z.B.

*Erfolgte eine Bedürfnisprüfung erstmals am 01.03.2019, ist eine Überprüfung zum Stichtag 01.03.2024 durchzuführen. Die weiteren Überprüfungen erfolgen sodann im Abstand von jeweils fünf Jahren.*

#### 1.2)

Wurden seit der erstmaligen Bedürfnisprüfung bereits eine oder mehrere Folgeprüfungen durchgeführt, ist auf die letzte Bedürfnisprüfung abzustellen.

Z.B.

Das Bedürfnis eines Waffenbesitzers wurde erstmalig am 02.01.2015 und zuletzt am 02.01.2018 überprüft. Die nächste Überprüfung nach § 4 Abs. 4 WaffG hat zum Stichtag 02.01.2023 zu erfolgen.

#### 1.3)

Liegen zwischen der letztmaligen Bedürfnisprüfung und dem 01.09.2020 mehr als fünf Jahre, ist Prüfungstichtag einheitlich der 01.09.2020.

Z.B.

*Das Bedürfnis eines Waffenbesitzers wurde zuletzt am 03.03.2014 überprüft. Die Folgeüberprüfung ist auf den 01.09.2020 abzustellen.*

### 2. Besonderheiten bei Sportschützen; Übergangsregelung nach § 14 Abs. 4 WaffG

#### 2.1)

Bei Sportschützen ist eine Bestätigung des Schießsportverbandes bzw. binnen der Übergangsfrist (§ 58 Abs. 21 WaffG) des ihm angehörenden Schießsportvereins erforderlich. (siehe Nr. 4b und 18i unseres Informationsblattes, Stand 12.08.2020)

## 2.2

Sind bei einem Sportschützen seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe zum Prüfungsstichtag bereits mehr als zehn Jahre (§ 14 Abs. 4 Satz 3 WaffG) vergangen, genügt für den Nachweis eines fortbestehenden Bedürfnisses die Bestätigung über die weiterhin bestehende Mitgliedschaft in einem Schießsportverein durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins (§ 14 Abs. 2 WaffG); Schießnachweise sind nicht erforderlich. § 14 Abs. 4 Satz 4 WaffG ist insoweit „rückwirkend“ anzuwenden.

## 2.3

Sportschützen, die nach § 14 Abs. 4 WaffG Schießnachweise für die letzten 24 Monate vor einem Stichtag zwischen dem 01.09.2020 und dem 31.08.2022 erbringen müssen, haben ihre vergangenen Schießeinheiten mangels Kenntnis einer anstehenden Bedürfnisprüfung möglicherweise nicht festgehalten. Für diese Fälle gilt deshalb folgende Übergangsregelung:

Kann ein Sportschütze für einen Stichtag zwischen dem 01.09.2020 und dem 31.08.2022 mangels Schießnachweisen sein Bedürfnis nicht glaubhaft machen, hat die Waffenbehörde den Stichtag für die Prüfung, auf formlosen Antrag des Sportschützen, zu seinen Gunsten um 24 Monate zu verschieben. Der neue 24-Monatszeitraum berechnet sich ab der Bewilligung der Verschiebung.

Z.B.

Die erste Schusswaffe des Sportschützen wurde am 02.01.2012 in seine Waffenbesitzkarte eingetragen. Das Bedürfnis wurde letztmalig am 02.03.2015 überprüft. Für die Überprüfung nach § 4 Abs. 4 WaffG ist maßgeblicher Stichtag der 01.09.2020 (siehe Nr. 1.3); die Privilegierung nach § 14 Abs. 4 Satz 3 WaffG greift noch nicht. Der Sportschütze teilt der Waffenbehörde mit, dass er mangels Dokumentation für die nach § 14 Abs. 4 WaffG relevanten 24 Monate zwischen dem 01.09.2020 und dem 31.08.2022 keine entsprechenden Schießnachweise vorlegen kann. Die Waffenbehörde hat den Stichtag daher zu verschieben. Sie teilt dies mit Schreiben zum Beispiel vom 01.12.2020 dem Sportschützen mit, in welchem sie daher als neuen Stichtag den 01.12.2022 festlegt.

=====

### Gesetzesauszüge:

#### § 14 Abs. 4 WaffG

Für das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe

1. mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat oder
2. mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat.

Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so ist der Nachweis nach Satz 1 für Waffen beider Kategorien zu erbringen. Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses des Sportschützen die

Mitgliedschaft in einem Schießsportverein nach Absatz 2; die Mitgliedschaft ist im Rahmen der Folgeprüfungen nach § 4 Absatz 4 durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins nachzuweisen.

#### § 58 Abs. 21 WaffG

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 kann das Bedürfnis nach § 14 Absatz 4 Satz 1 auch durch eine Bescheinigung des dem Schießsportverband angehörenden Vereins glaubhaft gemacht werden.